

AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

52. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 17.02.2026	Nummer 4
---------------------	--	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
35	Jagdrechtliche Allgemeinverfügung 01/2026	56
36	Jagdrechtliche Allgemeinverfügung 02/2026	57
37	Jagdrechtliche Allgemeinverfügung 03/2026	59
38	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	60
39	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	61
40	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	62
41	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	64
42	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	66
43	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	67
44	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	68
45	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	69
46	Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ Bestwig	70

Erklärung der Hegeschau der Rotwild-Hegegemeinschaft Brilon-Büren am 21.03.2026 zur Pflichttrophäenschau

- I. Gemäß § 22 Abs. 11 LJG-NRW wird die Hegeschau der Rotwild-Hegegemeinschaft Brilon-Büren am 21.03.2026 zur Pflichttrophäenschau erklärt. Von allen im Jagdjahr 2025/2026 zur Strecke gekommenen Rothirschen ab dem 3. Kopf sind das Geweih und der Unterkiefer auf diesen Hegeschauen vorzuzeigen.
- II. Diese Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises. wirksam.
- III. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27 59872 Meschede, eingesehen werden.

Begründung:

Zur Beurteilung des Altersaufbaues, Geschlechterverhältnis, Klassenverteilung und Bestandsentwicklung des männlichen Rotwild in dem Verbreitungsgebiet der Rotwild-Hegegemeinschaften Brilon-Büren, als Grundlage für die Bestätigung/Festsetzung der Abschusspläne für das Jagdjahr 2026/2027 gem. § 22 Abs. 1 LJG NRW sowie zur Klärung von Wildschäden und Hegemaßnahmen wird für das Vorjahr 2025/2026 die Vorlage von Geweih und Unterkiefer aller erlegten männlichen Rothirsche ab dem 3. Kopf der Rotwild-Hegegemeinschaft Brilon-Büren am 21.03.2026 angeordnet. Dies dient der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung des Jagdschutzes und ermöglicht eine transparente Diskussion mit Jagdarausübungsberechtigten und Waldbesitzern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017(BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnsberg die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

(*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite <https://justiz.de>)

Hinweis:

Das Nicht-Vorzeigen von Geweih und Kiefer der betroffenen Rotwildtiere dieser Anordnung entspricht gem. § 55 Abs. 1 Nr. 12 LJG-NRW i.V.m. § 22 Abs. 11 LJG-NRW einer Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld beanstandet.

Hochsauerlandkreis
Im Auftrag
gez.
Schmidt

36 JAGDRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG 02/2026

Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Böcke innerhalb der Hauptschadensgebiete für das Jagdjahr 2026/2027

- I. Nach § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) i.V.m. dem Erlass des MULNV vom 31.01.2020 und der Karte der Hauptschadensgebieten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW wird die Schonzeit für Schmalrehe und Böcke im Jagdjahr 2026/2027 wie folgt aufgehoben:

Niederungsgebiete

(Mittelwert des Jagdbezirks durchschnittlich unter 450m N.N.) 01.04. – 30.04.2026

Mittelgebirgsgebiete

(Mittelwert des Jagdbezirks durchschnittlich über 450m N.N.) 15.04. – 30.04.2026

Ob die Jagdreviere zu einem Niederungsgebiet oder einem Mittelgebirgsgebiet gehören entnehmen Sie bitte der Revierkarte auf der Homepage des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/sicherheit/ordnung/jagd/fischerei/jagdwesen>.

- II. Die Verfügungen gelten, entsprechend der Karte der Hauptschadensgebiete des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, für die Jagdausübungsberechtigten aller Jagdbezirke innerhalb des gesamten Hochsauerlandkreises, ausgenommen der Jagdausübungsberechtigten ausschließlicher Feldjagdbezirke:
- III. Die innerhalb der freigegebenen Zeit **im April erlegten Schmalrehe und Böcke** sind der Unteren Jagdbehörde bis zum **10.05.2026 zu melden**. Die Meldungen der jährlichen Strecke für das Jagdjahr (inklusive der im April erlegten Schmalrehe und Böcke) bleiben hiervon unberührt.
- IV. Diese Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises wirksam.
- V. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- VI. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.04.2026.
- VII. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27 59872 Meschede, eingesehen werden.

Begründung:

Nach § 24 Abs. 2 LJG-NRW kann eine Schonzeit insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufgehoben werden.

Das Ministerium für Umwelt-, Landwirtschaft-, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) traf mit Erlass von 12. Dezember 2024 die Regelung, dass die Unteren Jagdbehörden die Schonzeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, gem. § 24 Abs. 2 LJG-NRW für die Jagdjahre 2025/26 bis einschließlich 2027/28 auf forstwirtschaftlichen Flächen in Gebieten oder einzelnen Jagdbezirken mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete) aufhebt. Sofern es zur Aufhebung kommt, dürfen Schmalrehe und Böcke in Niederungsgebieten (unter 450 m Höhenlage) ab dem 01.04. bis zum 30.04. bejagt werden.

In Mittelgebirgsgebieten über 450 m dürfen Schmalrehe und Böcke nach Aufhebung der Schonzeit ab dem 15.04. bis zum 30.04. bejagt werden.

Aufgrund des Erlasses des MULNV vom 12.12.2024 ist die untere Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises folglich befugt, über die Aufhebung der Schonzeit für Rehwild innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hochsauerlandkreises zu entscheiden. Eine entsprechende Karte der Hauptschadensgebiete innerhalb des Hochsauerlandkreises wurde durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt und der unteren Jagdbehörde übermittelt.

Inzwischen sind sämtliche Jagdbezirke innerhalb des Hochsauerlandkreises, entsprechend der Karte des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Hauptschadensgebiete, sodass hier keine Einzelverfügungen an die Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke erfolgt, sondern die Aufhebung der Schonzeit allgemein verfügt wird.

Demnach wird in allen Jagdbezirken des Hochsauerlandkreises, ausgenommen sind reine Feld-Jagden, die Schonzeit für Schmalrehe und Böcke im April 2026 zu den folgenden Zeiten aufgehoben. Die Schonzeit wird in Niederungsgebieten (Mittelwert des Jagdbezirks durchschnittlich unter 450m N.N.) in der Zeit vom 01.04. – 30.04.2026 aufgehoben. In Mittelgebirgsgebieten (Mittelwert des Jagdbezirks durchschnittlich über 450m N.N) wird die Schonzeit in der Zeit vom 15.04. – 30.04.2026 aufgehoben. Ob Ihr Jagdbezirk zu den Niederungsgebieten oder den Mittelgebirgsgebieten gehört, können Sie der Revierkarte auf der Homepage des Hochsauerlandkreises unter der Rubrik „Jagdwesen“ entnehmen. Die durchschnittliche Höhenangabe Ihres Jagdbezirkes finden Sie unter der Bezeichnung des Jagdbezirkes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017(BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnsberg die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

(*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite <https://justiz.de>)

Hochsauerlandkreis
Im Auftrag
gez.
Schmidt

37 JAGDRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG 03/2026

Erklärung der Hegeschau der Rotwild-Hegegemeinschaft Rothaargebirge Nord am 07.03.2026 zur Pflichttrophäenschau

- I. Gemäß § 22 Abs. 11 LJG-NRW wird die Hegeschau der Rotwild-Hegegemeinschaft Rothaargebirge Nord am 07.03.2026 zur Pflichttrophäenschau erklärt. Geweihe und Unterkiefer der im Jagdjahr 2025/2026 im Rotwildbezirk Rothaargebirge Nord erlegten Rothirsche (inkl. Fallwild) sind am 06.03.2025 in der Schützenhalle Hesborn vorzuzeigen bzw. abzugeben.
- II. Diese Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises. wirksam.
- III. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27 59872 Meschede, eingesehen werden.

Begründung:

Zur Beurteilung des Altersaufbaues, Geschlechterverhältnis, Klassenverteilung und Bestandsentwicklung des männlichen Rotwild in dem Verbreitungsgebiet der Rotwild-Hegegemeinschaften Rothaargebirge Nord, als Grundlage für die Bestätigung/Festsetzung der Abschusspläne für das Jagdjahr 2026/2027 gem. § 22 Abs. 1 LJG NRW sowie zur Klärung von Wildschäden und Hegemaßnahmen wird für das Vorjahr 2025/2026 die Vorlage von Geweih und Unterkiefer aller erlegten männlichen Rothirsche Der Rotwildhegegemeinschaft Rothaargebirge Nord angeordnet. Dies dient der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung des Jagdschutzes und ermöglicht eine transparente Diskussion mit Jagdausübungsberechtigten und Waldbesitzern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017(BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnsberg die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

(*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite <https://justiz.de>)

Hinweis:

Das Nicht-Vorzeigen von Geweih und Kiefer der betroffenen Rotwildtiere dieser Anordnung entspricht gem. § 55 Abs. 1 Nr. 12 LJG-NRW i.V.m. § 22 Abs. 11 LJG-NRW einer Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld beanstandet.

Hochsauerlandkreis
Im Auftrag
gez.
Schmidt

38 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

im Stadtgebiet Meschede

Herr Andre Kotthoff hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 07.01.2026 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG im Stadtgebiet Meschede, Gemarkung Enkhausen, Flur 5, Flurstücke 41, 42 und 44 beantragt.

Gegenstand des Antrags sind:

1. **Austausch BHKW M3 Gas-Otto-Motor mit 610 kW FWL (250 kWel) gegen Gas-Otto-Motor mit 935 kW FWL (400 kWel)**
2. **Drosselung BHKW M4 von 1295 kW FWL und 550 kWel auf 1209 kW FWL und 512 kWel**
3. **Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,211 MW auf 2,45 MW**
4. **Errichtung Einhausung zur Lagerung von Betriebsstoffen**
5. **Aufstellung Harnstofftank V= 2 m³**
6. **Aufstellung Frischöltank V= 1 m³**
7. **Aufstellung Altöltank V= 1 m³**
8. **Betrieb BHKW 1 nur noch als Not-Strom-BHKW (jährliche Betriebszeit < 300 h)**
9. **Rückbau BHKW 2**
10. **Errichtung Warmwasserspeicher V= 500 m³**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Für das zu ändernde Vorhaben ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden im Hinblick auf die geplanten Änderungen geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Hochsauerlandkreises und der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Hochsauerlandkreises sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden die Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird entschieden, dass das Genehmigungsverfahren für die beantragte Änderung gem. §§ 6, 16 BImSchG ohne UVP durchgeführt wird. Für das beantragte Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 17.02.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Kraft

39 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Sundern Energie Windpark I GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG

im Stadtgebiet Sundern

Die Sundern Energie Windpark I GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dr. Markus Hakes mit Sitz in 52070 Aachen hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 09.12.2025 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG im Stadtgebiet Sundern, Gemarkung Hagen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Änderung der Anlagenhöhe und des Schalleistungspegels von insgesamt 3 Windenergieanlagen (WEA 09, 10 und 12)

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Da in dem Genehmigungsverfahren (42.40496-2022-04) bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist gem. § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung des Schalleistungspegels die durch die TA-Lärm vorgegebenen Immissionswerte eingehalten werden können. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter ist daher nicht zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass keine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben im Rahmen der Änderungsgenehmigung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 10.02.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40017-2026-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

40 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WW Planung Verwaltungs GmbH,
v. d. GF Lasse Tigges auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WW Planung Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges mit Sitz in 33100 Paderborn hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 26.01.2026 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Marsberg-Padberg, auf den Flurstücken 82, 41 und 2, in der Flur 10 in der Gemarkung Padberg beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und den Betrieb von 2 WEA (WEA 1: Typ Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und WEA 2: Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit 167 m Nabenhöhe)

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Weiterhin ist das Vorhaben Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird geprüft auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Seitens des Antragstellers wurden u.a. die Koordinaten der Anlagenstandorte, technische Zeichnungen der Anlagen, weiterführende Informationen zum Vorhaben (Projektbeschreibung, Lage, Gebiet, etc.) sowie naturschutzfachliche Gutachten im Rahmen des Antrags zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung hat die Untere Naturschutzbehörde für Ihren Zuständigkeitsbereich basierend auf eigenen Datenrecherchen (@LINFOS, Landschaftsplan Hoppecketal, MTB, Energieatlas) folgendes abgeschätzt:

Die Wirkradien WEA-empfindlicher Arten sind gemäß BNatSchG und ergänzend des Modul A zu betrachten. Die Standorte aller geplanten Anlagen befinden sich innerhalb eines Schwerpunktorkommens für die Brutvogelart Schwarzstorch (2019).

Im 500 m-Radius der geplanten WEA 1 und 2 befinden sich gemäß @LINFOS mehrere Fundpunkte aus dem Jahr 2019, welche auf ein Vorkommen der Art Neuntöter hinweisen. Im gleichen Radius nördlich der WEA 2 ist ein Fundpunkt verortet, welcher ein Vorkommen der Art Grauspecht im Jahr 2019 dokumentiert.

Der Unteren Naturschutzbehörde liegen für den Nahbereich (500 m) und den zentralen Prüfbereich (1.200 m) um die geplanten WEA keine Daten zu planungsrelevanten oder WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten vor. Aus dem erweiterten Prüfbereich (3.500 m) liegen Nachweise des Uhus und des Rotmilans vor (2025).

Es ist ein Uhu-Revier aus dem Jahr 2021 bekannt, das sich ca. 1.900 m nordwestlich der WEA 2 befindet. Für den Rotmilan liegt ein bekannter Brutplatz ca. 3.300 m nordöstlich der WEA 2 in der Nähe der L 637. Dieser war in den Jahren 2021 und 2024 besetzt.

Nach Auswertung des potentiellen, planungsrelevanten Artenspektrums in den relevanten Messtischblättern ist ein generelles Vorkommen von 32 Vogelarten und 7 Fledermausarten möglich. Darunter sind 4 Vogelarten, welche als kollisionsgefährdet bzw. störungsempfindlich gegenüber Windkraftvorhaben gelten. Bei den potentiell vorkommenden Fledermausarten gelten keine der genannten Arten als kollisionsgefährdet.

Die geplanten WEA liegen im Landschaftsschutzgebiet LSG Typ-A 2.3.1.1 „Hoppecke – Diemel –Bergland“ und innerhalb des ausgewiesenen Windenergiebereiches 07.06.WEB.007.

Innerhalb eines 500 m-Radius um die WEA 2 befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Auwald, Quellbach, Bruch- und Sumpfwald, Bachoberlauf), bei der WEA 1 ein Quellbachbiotop. Aufgrund ausreichender Abstände sind Beeinträchtigungen dieser Biotope ausgeschlossen.

Ein kleiner Randbereich des Naturschutzgebiets „Unteres Hoppecketal“ (NSG 2.1.03) sowie des Vogelschutzgebiets DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ liegen innerhalb des 500 m-Untersuchungsraums der WEA 2. Eine Beeinträchtigung wird aufgrund der Entfernung nicht erwartet; zur abschließenden Bewertung ist jedoch eine Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich.

Etwa 650 m nördlich der WEA 2 befinden sich die FFH-Gebiete DE-4617-302 „Gewaessersystem Diemel und Hoppecke“ und DE-4518-303 „Buchenwälder und Schutthalden an der "Weissen Frau". Laut vorhandener FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind bei Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten.

Zusätzlich ist der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4.20 im Untersuchungsraum vorhanden, jedoch in ausreichender Entfernung. Direkte Eingriffe in Biotopverbund- oder Biotopkatasterflächen erfolgen nicht; im Umfeld der WEA 1 liegen diese nur am Rand.

Insgesamt werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt erwartet, sofern die vorgesehenen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Schutzwürdige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

Die geplanten Anlagen liegen nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Risikogebieten oder Überschwemmungsgebieten.

Auswirkungen von vorhabenbedingten Schall- und Schattenwurfimmissionen wurden in den entsprechenden Gutachten betrachtet und bewertet. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen konnten ausgeschlossen werden.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde und der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 17.02.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40035-2026-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

41 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v.d. WW Planung Verwaltungs GmbH,
v.d. GF Lasse Tigges auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG**

im Stadtgebiet Marsberg

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v.d. WW Planung Verwaltungs GmbH, v.d. GF Lasse Tigges mit Sitz in 33100 Paderborn hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 26.01.2026 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in Marsberg-Padberg, auf dem Flurstück 49, in der Flur 10 in der Gemarkung Padberg beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 3) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit 167 m Nabenhöhe

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Weiterhin ist das Vorhaben Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird geprüft auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Seitens des Antragstellers wurden u.a. die Koordinaten der Anlagenstandorte, technische Zeichnungen der Anlagen, weiterführende Informationen zum Vorhaben (Projektbeschreibung, Lage, Gebiet, etc.) sowie naturschutzfachliche Gutachten im Rahmen des Antrags zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung hat die Untere Naturschutzbehörde für Ihren Zuständigkeitsbereich basierend auf eigenen Datenrecherchen (@LINFOS, Landschaftsplan Hoppecketal, MTB, Energieatlas) folgendes abgeschätzt:

Die Wirkradien WEA-empfindlicher Arten sind gemäß BNatSchG und ergänzend des Modul A zu betrachten. Die Standorte aller geplanten Anlagen befinden sich innerhalb eines Schwerpunktorkommens für die Brutvogelart Schwarzstorch (2019).

Im Umkreis der geplanten WEA 3 befinden sich gemäß @LINFOS mehrere Fundpunkte aus dem Jahr 2019, welche auf ein Vorkommen der Art Neuntöter hinweisen.

Der Unteren Naturschutzbehörde liegen für den Nahbereich (500 m) und den zentralen Prüfbereich (1.200 m) um die geplante WEA keine Daten zu planungsrelevanten oder WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten vor. Aus dem erweiterten Prüfbereich (3.500 m) liegen Nachweise des Uhus und des Rotmilans vor.

Nach Auswertung des potentiellen, planungsrelevanten Artenspektrums in den relevanten Messtischblättern ist ein generelles Vorkommen von 32 Vogelarten und 7 Fledermausarten möglich. Darunter sind 4 Vogelarten, welche als kollisionsgefährdet bzw. störungsempfindlich gegenüber Windkraftvorhaben gelten. Bei den potentiell vorkommenden Fledermausarten gelten keine der genannten Arten als kollisionsgefährdet.

Im Umfeld der geplanten WEA 3 wurden verschiedene Schutzgebiete und Biotope in die naturschutzfachliche Bewertung einbezogen. Innerhalb eines Radius von 500 m befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope

BT-4618-342-9 (Biotoptyp „natürlicher Kalkfels“) und BT-4618-2291-2001 (Biotoptyp „Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene“). Aufgrund der jeweiligen Entfernungen wird von keiner Beeinträchtigung dieser Biotope durch das Vorhaben ausgegangen.

Das Naturschutzgebiet NSG 2.1.33 „Raumberg“ liegt etwa 400 m entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz kann eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Das etwa 750 m entfernte Vogelschutzgebiet VSG DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ ist ebenfalls nach überschlägiger Prüfung in ausreichendem Abstand gelegen; zur abschließenden Beurteilung ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich.

In nördlicher Richtung befinden sich in etwa 500 m bzw. 1000 m Entfernung die FFH-Gebiete DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ sowie DE-4518-303 „Buchenwälder und Schutthalden an der „Weißen Frau““. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete zu erwarten sind.

Innerhalb des 500 m-Untersuchungsraums wurde zudem der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4.20 („Feldgehölz westlich Hessinghausen“) festgestellt. Aufgrund der räumlichen Situation besteht auch hier kein Risiko einer Beeinträchtigung.

Weder Biotopkatasterflächen noch Flächen des Biotopverbunds werden durch das Vorhaben direkt in Anspruch genommen. Die nächstgelegenen Flächen befinden sich in ca. 350 m bis 500 m Entfernung und liegen somit außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Anlage.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

Der geplante Standort der WEA 3 liegt im Landschaftsschutzgebiet Typ-B Nr. 2.3.2.05 „Freiflächen bei Hessinghausen“. Der Vorhabensstandort liegt außerhalb einer Windvorrangzone / eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1 WindBG. Gemäß dem rechtskräftigen Landschaftsplan „Hoppecketal“ (HOCHSAUERLANDKREIS 2002), Kapitel 2.3 a) ist es u.a. insbesondere verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern. Davon ausgenommen sind lediglich Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB. WEA fallen nicht unter diese Ausnahmen. Da die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Bestandteil des LBP ist und in der UVP jedoch nur zusammengefasst wird, ist auch hier keine Notwendigkeit für eine UVP gegeben.

Schutzwürdige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

Die geplante Anlage liegt nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Risikogebieten oder Überschwemmungsgebieten.

Auswirkungen von vorhabenbedingten Schall- und Schattenwurfimmissionen wurden in den entsprechenden Gutachten betrachtet und bewertet. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen konnten ausgeschlossen werden.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde und der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 17.02.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Kraft

42 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Trianel Windpark Sundern GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG

im Stadtgebiet Sundern

Die Trianel Windpark Sundern GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dr. Markus Hakes mit Sitz in 52070 Aachen hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 03.11.2025 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG im Stadtgebiet Sundern, Gemarkungen Stockum, Hagen und Hachen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Änderung der Anlagenhöhe und des Schalleistungspegels von insgesamt 9 Windenergieanlagen (WEA 01-08 und 11)

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Da in dem Genehmigungsverfahren (42.40496-2022-04) bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist gem. § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung des Schalleistungspegels die durch die TA-Lärm vorgegebenen Immissionswerte eingehalten werden können. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter ist daher nicht zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass keine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben im Rahmen der Änderungsgenehmigung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 17.02.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40613-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

43 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG

im Stadtgebiet Sundern

Die Naturwerk Windenergie GmbH, v. d. GF Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.11.2025 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG im Stadtgebiet Sundern, Gemarkung Endorf beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 167 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben liegt in der WEB-Fläche „07.11.WEB.006“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg. Aufgrund der noch (rechts-)unsicheren Anwendbarkeit des § 6b WindBG wird vorsorglich eine UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 17.02.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40694-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

44 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Giershagen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Giershagen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Frank-Peter Folcz auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b BImSchG (Repowering) für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA 2 und WEA 3) des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Giershagen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Giershagen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Frank-Peter Folcz, Hundebusch 5, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 11.12.2024 die Änderungsgenehmigung gem. § 16b BImSchG (Repowering) für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA 2 und WEA 3) des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW in der Gemarkung Giershagen, Flur 6, Flurstücke 56, 18, 152/17, 57, 168/55, 169/55, 21, 20/1 am 02.02.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	WEA 2
Typ:	Enercon E-175 EP5 E1
Nennleistung [kW]:	6.000
Nabenhöhe [m]:	162
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	249,5
Gemarkung:	Giershagen
Flur:	6
Flurstücke:	21 und 20/1

Bezeichnung:	WEA 3
Typ:	Enercon E-175 EP5 E1
Nennleistung [kW]:	6.000
Nabenhöhe [m]:	162
Rotordurchmesser [m]:	175
Gesamthöhe [m]:	249,5
Gemarkung:	Giershagen
Flur:	6
Flurstücke:	56, 57, 18, 152/17, 168/55 und 169/55

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den entgegenstehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Marsberg

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zum Wegerecht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **18.02.2026** bis zum **03.03.2026** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 17.02.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40703-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

45 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Yurii Sokolianskyi, zuletzt wohnhaft Ukraine, 51001 Zaritschanka, Zamkovaya-Str. 2a, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 10.02.2026 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 9279 L).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 348, zur Entgegennahme bereit.

Das Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung über die Unterhaltsvorschussleistungen gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Einstellungsbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verhalten dem Beteiligten selbst zugerechnet werden.

Meschede, 10.02.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26
- Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 9279 L

Im Auftrag
gez.
Denz

46 EINLADUNG ZU EINER GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „RUHR-VALME-ELPE“ BESTWIG

Zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ Bestwig lade ich für

Donnerstag, den 19.3.2026, 20.00 Uhr

in das Gasthof Nieder in Heringhausen, Bestwiger Strasse 62, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende
2. Benennung eines Vorstandsmitglieds zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Ergänzungen der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 9.3.2023
5. Bericht der Vorsitzenden
6. Feststellung der Jahresrechnung für die Jahre 2023, 2024 und 2025
7. Berichte der Kassenprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen 2023, 2024 und 2025
8. Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäfts- und Kassenführung
9. Bestimmung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2026 bis 2027
10. Neuwahl des Vorstandes wegen Ablauf der Wahlperiode bzw. Tod
11. Verschiedenes

Satzungsgemäß erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung der Genossenschaftsversammlung in dem Amtsblatt des Hochsauerlandkreises.

Zu der Genossenschaftsversammlung werden hierzu alle Mitglieder der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ eingeladen.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung kann sich ein Mitglied, das nicht an der Genossenschaftsversammlung teilnehmen kann, durch einen Bevollmächtigten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen können nur einen Bevollmächtigten entsenden.

Bestwig, 10.2.2026

gez. Sophie Frfr. v. Lüninck
Vorsitzende
